

Hausrat- und Handykasko

Vertragsbedingungen

Ausgabe 01.2022

Vertragsbedingungen

Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum und endet ohne Kündigung an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) erlischt die Versicherung mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister).

Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig.

Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Benachrichtigung im Schadenfall

Die Baloise Versicherung AG ist sofort unter 00800 24 800 800 oder online unter der E-Mail-Adresse schaden@baloise.ch zu benachrichtigen. In der Schadenmeldung muss die Kontoverbindung für die Auszahlung enthalten sein.

Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

Obliegenheitsverletzung

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

1. Hausratkasko-Versicherung

1.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer und die mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen.

1.2. Versicherte Gegenstände

Hausrat, das heisst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive

- Schmuck, Armband- und Taschenuhren
- Fahrräder sowie diesen gleichgestellte Motorfahrzeuge und fahrzeugähnliche Geräte
- anvertraute, geleaste und gemietete Gegenstände
- Fahrnisbauten (z. B. Schrebergärten)
- privat erworbene Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständigerwerbenden

1.3. Versicherte Gefahren

- Plötzliche und unfallmässige Beschädigung durch äussere und innere Einwirkung, z. B. in Folge von mechanischer Beschädigung, unsachgemässer Bedienung, Kurzschluss, Spannungsschwankungen, Fremdkörper
- Verlieren und Verlegen

Vertragsbedingungen

Hausrat- und Handykasko

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Mobiltelefone
- Haustiere
- Geldwerte
- Verbrauchs- und Verschleissmaterial (z.B. Batterien, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren)
- Schäden infolge Abnutzung, Lichteinwirkung, chemischer oder klimatischer Einflüsse
- Schäden durch Ungeziefer und Pilzbefall
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen
- Schäden verursacht durch Bauarbeiten
- Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind, sowie Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung einer durch Dritte vorgenommenen Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen
- Schäden, die über die Feuer-, Elementar-, Erdbeben-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasversicherung versichert sind oder versichert werden können

1.4. Versicherte Leistungen

Pro Schadenereignis werden die Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung bis maximal CHF 3'000, höchstens jedoch der Neuwert ersetzt.

1.5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

2. Handykasko-Versicherung

2.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

2.2. Versicherter Gegenstand

Versichert sind Mobiltelefone (Handy) sämtlicher Hersteller.

2.3. Versicherte Gefahren

Plötzliche und unfallmässige Beschädigung durch äussere und innere Einwirkung z. B. in Folge von

- falscher Bedienung
- Kurzschluss, Spannungsschwankungen
- Fremdkörper

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die allmählich entstanden sind
- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen
- Schäden, die über die Feuer-, Elementar-, Erdbeben-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasversicherung versichert sind oder versichert werden können

2.4. Versicherte Leistungen

Im Falle einer Beschädigung werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert ersetzt. Die Versicherungssumme beträgt CHF 2'000.

2.5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch